

Diese Fassung berücksichtigt:

- Satzung der Gemeinde Börnsen über die Örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung – BMS) 14.01.2021
- **1. Satzung der Gemeinde Börnsen über die Örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung – BMS) 08.04.2021**

Satzung der Gemeinde Börnsen über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung – BMS)

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Börnsen vom 09.12.2020 **(17.03.2021)** diese Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Börnsen erlassen.

§ 1

Form der örtlichen Bekanntmachung und Verkündung

- (1) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen der Gemeinde Börnsen, nachfolgend Gemeinde genannt, werden im Internet unter der Internetadresse <https://www.amt-hohe-elbgeest.de> unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht und auf Dauer während ihrer jeweiligen Gültigkeit unter der Internetadresse <https://www.amt-hohe-elbgeest.de> veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein. **Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse der Gemeinde und der Einwohnerversammlung gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.**
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten

Lesefassung

Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt worden ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
- am Rathaus, Börnsener Straße 21
 - am Parkplatz, Lauenburger Landstraße 19
 - am Steinredder
 - ~~Ecke Feldkamp~~ / Hamfelderredder 17, vor der Schule
- befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.
- (6) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen werden auf Wunsch durch das Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz, 21521 Dassendorf kostenpflichtig zugesandt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Hohe Elbgeest in der jeweils gültigen Fassung. Textfassungen werden im Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, kostenlos zur Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten bzw. liegen dort zur Mitnahme aus. Der Ort der Einsichtnahmemöglichkeit ist in der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Börnsen, den 14.01.2021

Börnsen, den 08.04.2021

Klaus Tormählen

Bürgermeister